

Aktenzeichen:  
15 O 151/17



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr, Gz.: 5817/15

gegen

**Volkswagen AG**, vertr. d. d. Vorstand, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berli-  
ner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Stuttgart - 15. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Helms als  
Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2017 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadensersatz für  
die Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW 2,0 Liter TDI FIN:  
durch die Beklagte resultieren, zu leisten.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gebührenstreitwert: 14.800,00 Euro

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Die Klägerin erwarb 2013 einen PKW der Marke VW des Typs Golf Plus 2,0 TDI DPF DSG Comfortline mit der Fahrgestellnummer ..... zum Preis von 14.800,00 €, der von der Beklagten hergestellt wurde und mit einem Dieselmotor EA189 EU 5 ausgerüstet ist. Das Fahrzeug wurde aufgrund der Typenzulassung in die Euro 5 Norm eingestuft. Die Software hinsichtlich der Abgasrückführung enthält zwei Betriebsmodi. Der Modus 1 ist im NEFZ aktiv, der eine höhere Abgasrückführungsrate bewirkt. Im normalen Straßenverkehr ist der Modus 0 aktiv, dessen Abgasrückführungsrate geringer ist, und der zu mehr Stickoxiden führt, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten, weswegen ein Softwareupdate zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes durchzuführen ist.

**Die Klägerin behauptet und ist der Auffassung,** eine folgenlose Nachbesserung sei nicht möglich. Der Kraftstoffverbrauch erhöhe sich. Folgende Nachteile kämen u. A. in Betracht: Minderleistung, höherer Partikelausstoß, Verkürzung der Lebenszeit des Dieselpartikelfilters, Verkürzung der Lebenszeit des Motors, Minderwert des Fahrzeugs, höhere Geräusentwicklung. Die Beklagte habe sich Wettbewerbsvorteile verschaffen wollen. Es drohe der Entzug der Zulassung.

### **Die Klägerin beantragt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf 2,0 I TDI FIN: ..... durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.570,80 Euro freizustellen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Die Beklagte behauptet,** die Klägerin habe keinen Schaden und keinerlei Nachteile erlitten.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Parteienanhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 07.11.2017 (Bl. 281 ff. GA I) Bezug genommen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten, bei Gericht eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Stuttgart ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin geltend macht, ihr sei ein Schaden aus einer unterlassenen Handlung in Stuttgart entstanden. Eine Zuständigkeit besteht auch am Ort des Schadens, der bei der Klägerin in Stuttgart eingetreten ist. Der Feststellungsantrag ist gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Das erforderliche Interesse an der Feststellung ist gegeben. Der grundsätzliche Vorrang der Leistungsklage besteht nicht, weil die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Welche Schäden der Klägerin der Höhe nach entstehen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

II.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 831 Abs. 1 BGB i.V.m. § 826 BGB zu.

Nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ist, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Verrichtungsgehilfen der Beklagten haben das im von der Klägerin erworbenen PKW enthaltene Abgasrückführungssystem und den Motor entwickelt. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, da es für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung ist, welcher Ver-

richtungsgehilfe gehandelt hat. In Ausführung dieser Verreichung haben sie der Klägerin widerrechtlich Schaden zugefügt. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen gem. § 826 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Verrichtungsgehilfen der Beklagten haben das im von der Klägerin erworbenen PKW enthaltene Abgasrückführungssystem und den Motor entwickelt. Dies stellt eine in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzliche Schadenszufügung dar. Schaden ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, die Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, § 826 Rn. 3). Die Klägerin hat einen PKW erworben, an dem aufgrund des eingebauten Motors und des eingebauten Abgasrückführungssystems ein Softwareupdate durchzuführen ist. Dies stellt eine bei Abschluss des Kaufvertrages nicht gewollte Verpflichtung der Klägerin dar und beeinträchtigt ihr Vermögen durch die dadurch entstehenden Aufwendungen, auch wenn kostenlose Ersatzmobilität zur Verfügung gestellt wird, denn der gekaufte PKW muss in die Werksatt zu einem Servicepartner der Beklagten verbracht werden. Die Schadenszufügung erfolgte sittenwidrig und in besonders verwerflicher Weise. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, § 826 Rn. 4). Hinzu kommen muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens. Im vorliegenden Fall führt die von der Beklagten verwendete Software dazu, dass in der Prüfungssituation, in der das Schadstoffverhalten eines PKW zur Sicherstellung des Umweltschutzes ermittelt werden soll, ein geringeres Schadstoffverhalten erreicht wird, als dies erreicht würde, wenn die Prüfungssituation - wie vom Verordnungsgeber intendiert - nicht erkannt würde. Zweck der Schadstoffmessung ist es, den Schadstoffausstoß des Fahrzeugs im NEFZ zu ermitteln. Zweck ist es nicht, einen geringeren Schadstoffausstoß zu messen, der durch veränderte Umstände entsteht, weil ein Fahrzeug durch seine Software erkennt, dass die Prüfungssituation gegeben ist. Die Software des Abgasrückführungssystems stellt eine bewusste Umgehung der öffentlichrechtlichen Anforderungen an das Schadstoffverhalten der Kraftfahrzeuge dar, so dass von einem vorsätzlichen sittenwidrigen Verhalten ausgegangen werden muss, da andere Gründe für die beiden Modi des Abgasrückführungssystems nicht ersichtlich sind. Auch wenn Zweck der Verordnung der Schutz der Umwelt ist, ist gleichwohl von einer besonders verwerflichen sittenwidrigen Schädigung des Vermögens der Klägerin auszugehen, das durch § 826 BGB geschützt wird. § 826 BGB schützt das Vermögen vor Beeinträchtigungen, die vorsätzlich und sittenwidrig herbeigeführt werden. Die Verletzung eines Schutzgesetzes ist nicht erforderlich. Der erforderliche Schädigungsvorsatz lag vor. Hierfür ge-

nügt, wenn der Schädiger Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen hat und sie billigend in Kauf genommen hat (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, § 826 Rn. 10 f.). Hiervon muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ausgegangen werden. Die Entwickler der Abgasrückführungssoftware konnten nicht darauf vertrauen, dass bei der Umgehung der Grenzwerte durch die Software keinem Käufer ein Schaden entsteht. Es ist davon auszugehen, dass die Entwickler der Beklagten eine Entdeckung der Umgehung zumindest für möglich hielten und sie billigend in Kauf nahmen. Die Ersatzpflicht tritt nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht dargelegt worden, worauf die Klägerin bereits hingewiesen hatte. Auf eine Nacherfüllung kommt es im Deliktsrecht nicht an. Der Anspruch ist auch nicht verjährt, §§ 214, 195, 199 BGB. Kenntnis der Klägerin oder grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin ist nicht schlüssig dargelegt.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrag Ziff. 2 unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Zwar besteht ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach. Der Klägerin ist aber kein Schaden entstanden. Nach den eigenen Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung wurde kein Auftrag für eine vorgerichtliche außergerichtliche Tätigkeit erteilt. Eine solche vorgerichtliche Tätigkeit nach Mandatierung ist auch nicht schlüssig dargelegt.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Helms  
Richter am Landgericht

Verkündet am 30.01.2018

Küçükkaya, JFang'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 15.02.2018



Küçükkaya  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig